

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Drucksachen 17/10059, 17/11093

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 21. September 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt
in der Fassung vom 5. April 2012

Bericht der Abgeordneten Norbert Barthle, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Dr. Gesine Lötzsch und Priska Hinz (Herborn)

Mit dem Gesetzentwurf soll das Abkommen die zur Erfüllung der innerstaatlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Kassenjahren 2013 ff. die nachfolgenden Auswirkungen:

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2012	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	–	–	1 620*	**_	**_	**_
Bund	–	–	499*	–	–	–
Länder und Gemeinden	–	–	1 121*	–	–	–

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

* Umrechnungskurs vom 18. Oktober 2011, 1 CHF = 0,81 Euro.

** Für diese Jahre ist mit nicht bezifferbaren Mehreinnahmen aus der Quellensteuer auf Kapitalerträge in der Schweiz zu rechnen.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland entsteht für die Mitteilungen nach Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 bzw. Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens ein einmaliger Zeitaufwand von ca. fünf Minuten je Mitteilung. Dies betrifft alle Bürgerinnen und Bürger, die ein oder mehrere Konten in der Schweiz haben.

Durch eine Nachweisverpflichtung, die sich in seltenen Fällen aus Artikel 14 ergeben könnte, kann ein äußerst geringfügiger zusätzlicher Aufwand aus der Möglichkeit der Vorlage der Bescheinigung der schweizerischen Zahlenstellen nach Artikel 7 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 4 entstehen.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Geringfügiger Mehraufwand für das Bundeszentralamt für Steuern durch Verteilung der Einmalzahlung, des Steuerinhalts in Erbschaftsfällen sowie der Quellensteuer, der Weiterleitung der freiwilligen Meldung anstelle des Steuer-

einhalts und Einschaltung in den erweiterten Informationsaustausch zur Sicherung des Abkommenszwecks nach Artikel 32 des Abkommens.

Weitere Kosten

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten oder indirekten sonstigen Kosten.

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 17. Oktober 2012

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Norbert Barthle
Berichtersteller

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichtersteller

Otto Fricke
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstellerin

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstellerin